



# Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Juni 2015<sup>1</sup> über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (Gesetz),

### *Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung als Bürgschaftsorganisation für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes ist an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu richten.

<sup>2</sup> Es enthält:

- a. die Statuten und Reglemente der Bürgschaftsorganisation für KMU (Organisation);

### *Art. 2*                    Entscheid des WBF

Das WBF anerkennt nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des Bürgschaftswesens für KMU nötig sind.

<sup>1</sup> SR 951.251  
<sup>2</sup> SR 951.25

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund fördert Organisationen, die mittels Solidarbürgschaft nach Artikel 496 des Obligationenrechts<sup>3</sup> (OR) Bankkredite zugunsten von KMU in der Schweiz verbürgen, die nicht im Landwirtschaftsbereich nach Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>4</sup> tätig sind.

*Art. 4 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3*

<sup>2</sup> Insbesondere gewähren sie eine Bürgschaft nur, wenn:

- a. die gesuchstellende juristische oder natürliche Person:
  3. bestätigt, dass mit der beantragten Bürgschaft, einschliesslich allfälliger bestehender Bürgschaften und Bürgschaften anderer anerkannter Organisationen, der insgesamt zu verbürgende Betrag von 1 Million Franken nicht überstiegen wird;

*Art. 6 Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)**Art. 10 Abs. 1 und 2 Bst. b und c*

<sup>1</sup> Das WBF schliesst mit jeder anerkannten Organisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzhilfen ab.

<sup>2</sup> Im Vertrag werden insbesondere festgelegt:

- b. messbare Ziele für die Entwicklung von Neubürgschaften und Verlustquoten;
- c. die Methode und die Ansätze zur Berechnung des Verwaltungskostenbeitrags des Bundes;

*Art. 12* Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes umfassen die Gesuchsprüfungs- und Überwachungskosten sowie die Risikoprämie.

<sup>2</sup> Massgebend für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags des Bundes ist die Erreichung der Ziele nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>3</sup> Nach einer Verteilung des Reinertrages nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes kürzt der Bund seinen Verwaltungskostenbeitrag spätestens im folgenden Kalenderjahr.

*Art. 20a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bürgschaftsverträge, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, werden nach bisherigem Recht bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 910.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

